

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2015

761. Volksschule (Abweichende Regelung für die Stadt Zürich)

Mit Schreiben vom 14. April 2015 ersucht das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich im Namen der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz den Regierungsrat um Erlass einer abweichenden Regelung bezüglich Zuständigkeit im Personalbereich für die Schwimmlehrpersonen der Stadt Zürich. Anstelle der Kreisschulpflegen soll das Sportamt der Stadt Zürich weiterhin für die Anstellungen und Entlassungen der Schwimmlehrpersonen sowie deren Zuteilung an die Schulen zuständig sein (§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz [VSG] vom 7. Februar 2005; LS 412.100). Auch die personelle Führung der Schwimmlehrpersonen soll dem Sportamt übertragen werden (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 1–3 und Ziff. 5 VSG).

Die Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich besuchen im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichts von der 1. bis und mit 4. Primarklasse wöchentlich eine Schwimmlektion. Der Schwimmunterricht wird von Schwimmlehrpersonen erteilt.

Auf den 1. August 2015 werden alle Lehrpersonen, die im Rahmen der Lektionentafeln des Lehrplans unterrichten, in ein kantonales Anstellungsverhältnis übergeführt. Davon sind auch die Schwimmlehrpersonen betroffen, die bis anhin städtisch angestellt waren. Mit der Kantonalisierung werden die Kreisschulpflegen für die Personalführung zuständig.

Zurzeit werden die Schwimmlehrpersonen der ganzen Stadt Zürich durch das Sportamt der Stadt Zürich angestellt. Die personalrechtlichen Befugnisse (insbesondere die Anstellung, die Kündigung, die personelle Führung, die Aufsicht, die Mitarbeiterbeurteilung und die Weiterbildung) obliegen dem Sportamt der Stadt Zürich. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die meisten Schwimmlehrpersonen für verschiedene Schuleinheiten und in mehreren Schulkreisen tätig sind.

Gemäss § 13 VSG kann der Regierungsrat für die Städte Zürich und Winterthur in Bezug auf organisatorische Bestimmungen abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.

Die heutige Regelung in der Stadt Zürich soll auch nach der Kantonalisierung der Schwimmlehrpersonen weitergeführt werden. Auf diese Weise können die bisherigen schulkreisübergreifenden Synergien in der Stadt Zürich weiterhin genutzt und die Koordination des Schwimmunterrichts sichergestellt werden. Zudem kann der Aufwand für die Personaladministration gering gehalten werden.

Die Funktion der Schulpflege soll der Direktor des Sportamts der Stadt Zürich übernehmen. Er wird demnach zuständig sein für die Anstellung und Kündigung sowie für die Mitarbeiterbeurteilung der Schwimmlehrpersonen. Anstelle der Schulleitung soll die Bereichsleitung Schwimsport des Sportamtes die Aufgabe der vorgesetzten Stelle übernehmen. Dazu gehören das Erstellen der Stundenpläne, die Weiterbildung der Schwimmlehrpersonen und die Qualitätssicherung und -entwicklung des Schwimmunterrichts sowie die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schwimmlehrpersonen sind nicht in den Schulbetrieb der Schuleinheiten der Volksschule eingebunden. Im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung der Schwimmlehrpersonen soll es aber möglich sein, auch Schulleitende beratend hinzuziehen zu können.

Auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 tritt der neue Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Arbeitszeitmodell der Lehrpersonen grundlegend geändert werden. Der Schulleitung wird die Organisation der Schule obliegen. Sie wird auch bezüglich Arbeitszeit ihrer Lehrpersonen eine grosse Verantwortung übernehmen. Die arbeitszeitlichen Bedingungen für die Schwimmlehrpersonen werden in diesem Zusammenhang neu ausgehandelt und festgelegt werden müssen. Deshalb wird die abweichende Regelung auf zwei Schuljahre befristet.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Stadt Zürich ist berechtigt, in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 dem Sportamt der Stadt Zürich die personelle, fachliche und administrative Führung der Schwimmlehrperson zu übertragen.

II. Mitteilung an das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich, Postfach, 8027 Zürich sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi